

## HAUSORDNUNG

Die Hausordnung regelt die Grundsätze des nachbarschaftlichen Zusammenlebens. Sie soll ein geordnetes und friedliches Nebeneinander der Wohnungsnachbarn sowie ein ansprechendes und sauberes Erscheinungsbild der Liegenschaft nach Aussen und im Innern ermöglichen. Dabei steht die gegenseitige Rücksichtnahme im Zentrum. Die Hausordnung enthält aber auch Pflichten. Die Hausbewohner und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte.

### Allgemeine Ordnung

Der Keller sowie alle übrigen Räume des Hauses sowie die Umgebung sind ordentlich und sauber zu halten. Das Treppenhaus wird durch den Hauswart gereinigt. Gemäss den Bestimmungen der Gebäudeversicherung dient das Treppenhaus bei einem Brand als Fluchtweg. Die Fluchtwege sind daher von jeglichen Gegenständen wie Schuhschränke, Schirmständer, Pflanzen und Dekorationsgegenständen etc., frei zu halten. Der Hauswart darf in seinen Reinigungsarbeiten nicht behindert werden. Das Erscheinungsbild der Liegenschaft soll einen gepflegten Eindruck hinterlassen. Fahrräder sind einzig in den dafür vorgesehenen Räumen abzustellen und nicht in der Wohnung bzw. dem Treppenhaus unterzubringen. Es dürfen keine Gegenstände in den allgemeinen Räumen deponiert werden.

Das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken usw. aus den Fenstern sowie von den Balkonen ist zu unterlassen.

Kehrriechtsäcke dürfen nicht auf der Loggia oder vor der Wohnungstüre gelagert werden. Der Kehrriech ist in verschlossenen, gebührenpflichtigen Säcken in den vorhandenen Containern zu entsorgen.

Ausserordentliche Verunreinigungen, die durch Bewohner/innen oder Besucher/innen verursacht werden, sind in jedem Fall umgehend durch den Verursacher selber zu beseitigen und nicht zuzuwarten, bis dies der Hauswart turnusgemäss erledigt.

Das Rauchen ist in den öffentlichen Räumen sowie im Lift, im Treppenhaus und in der Einstellhalle verboten.

### Hausruhe

Ruhestörungen sind im Interesse aller Bewohner und Bewohnerinnen zu vermeiden. Die allgemeine Hausruhe von 22.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr ist zu beachten. In dieser Zeit haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen ist ganz besonders auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner/innen Rücksicht zu nehmen. Die Ruhezeiten gelten auch für die Kinderspielplätze sowie Aussenplätze.

Das starke Ein- und Auslaufenlassen von Wasser (z.B. Badewanne) zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr ist zu unterlassen.

Das Musizieren ist grundsätzlich zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Radio- und Fernsehgeräte sowie andere Musikwiedergabegeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen.

### Haustüren/Aussentüren

Aus Sicherheitsgründen bleiben die Haustüre sowie alle übrigen ins Freie führenden Türen geschlossen, damit Fremden der Zugang in die Liegenschaft verwehrt bleibt.

### Loggia

Am Geländer dürfen keine Blumenkisten, Sichtschutzpaneelen, Bambusmatten, o.ä., angebracht werden.

Die Sonnenstoren dürfen bei Regen und starkem Wind nicht heruntergelassen werden.

Das Grillieren mit Holzkohle ist untersagt. Für Schäden an der Fassade haftet der Mieter.

#### Private Antennenanlagen

Private Antenneninstallationen an Fassaden, Balkon und Dach sind nicht gestattet.

#### Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benutzen. Die spielweise Benützung des Aufzuges durch Kinder ist verboten. Bei Überlastung/Beschädigung haftet der Schuldige für die entsprechenden Schäden.

#### Autoeinstellhalle

Den Kindern ist das Spielen in der Autoeinstellhalle und Zufahrtsrampe aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

#### Besucherparkplätze

Die Besucherparkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d.h. für kurzfristige oder über einige Stunden bleibende Gäste, reserviert. Mieter dürfen Ihre Fahrzeuge nicht auf den Besucherparkplätzen abstellen.

#### Haustiere

Das Halten von Haustieren ist nur mit schriftlicher Einwilligung von der Verwaltung gestattet (separate Vereinbarung). Haustiere sind ruhig zu halten, so dass die Bewohner nicht belästigt werden. Haustiere dürfen sich nicht in den allgemeinen Räumen aufhalten. Hunde- und Katzenbesitzer sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass sich die Tiere nicht auf dem Areal der Umgebung oder auf den Spiel- und Parkplätzen ver säubern.

---

Luzern, Oktober 2020

Ihre Verwaltung